

Satzung der gemeinnützigen re!source Stiftung e.V.

Präambel

Die Bauwirtschaft steht vor einem gravierenden Wandel. Schwindende Ressourcen machen es unerlässlich, den Materialeinsatz im Bauwesen neu zu denken, ressourcenschonender zu gestalten. Das Bewusstsein für diese Herausforderung ist noch unzureichend. Bisherige gesetzliche Regelungen greifen nicht ausreichend, konkrete Verfahrensweisen und Kenntnisse fehlen weitestgehend.

Die re!source Stiftung e.V. ist eine unabhängige Allianz mit Mitgliedern aus Wirtschaft, Gesellschaft, Wissenschaft und Politik. Sie soll von Mitgliedern aus allen Sektoren des Bauwesens gegründet werden. Die re!source Stiftung e.V. entwickelt gemeinsame Ziele und Prozesse zur Ressourcenschonung und kommuniziert diese an relevante Zielgruppen. Die re!source Stiftung e.V. möchte eine nachhaltige Nutzung der Ressourcen durch Umsetzung einer echten zirkulären Wertschöpfung im Bauwesen erreichen. Zugleich will sie zur kommunikativen Aufklärung dieses Themas in Wirtschaft und Gesellschaft beitragen.

Die re!source Stiftung e.V. hat unter anderem das Ziel, ab Errichtung der re!source Stiftung, diese zu fördern und deren Stiftungsziele finanziell und ideell zu unterstützen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein wird den Namen

re!source Stiftung

führen.

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt sodann den Zusatz e.V.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Zwecke des Vereins sind:

a) Wissenschaft und Forschung,

b) Bildung,

c) Umweltschutz,

- d) demokratische Staatswesen, politische und gesellschaftliche Bildung.
- (3) Die Zwecke können insbesondere verwirklicht werden durch
- a) Förderung und Kommunikation sowie Weiterverbreitung und Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und unternehmerischer Innovationen für die Ressourcenwende im nationalen und internationalen Raum beispielsweise durch Veröffentlichung von wissenschaftlichen Untersuchungen oder Informationsmaterial über ressourcenschonende Planungsverfahren, Bautechniken und -materialien, die Ausrichtung von öffentlichen und fachwissenschaftlichen Veranstaltungen; durch die Durchführung eigener Forschungsarbeiten, deren Ergebnisse zeitnah zu veröffentlichen sind;
 - b) den Betrieb einer Akademie, durch die u.a. Wissen über Materialkreisläufe vermittelt wird,
 - c) Schärfung des Bewusstseins in der Politik, Wirtschaft und in der Öffentlichkeit über die Bedeutung des effizienten und nachhaltigen Umganges mit natürlichen Ressourcen, insbesondere mittels öffentlicher Veranstaltungen, Symposien und Dialogen zur Information über und Diskussion von ressourcenschonenden Bautechniken mit dem Ziel des reduzierten Einsatzes von Rohstoffen und der Verwendung von wiederverwertbaren Materialien bei Bauvorhaben, sowie durch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr. 1 und 2 AO;
 - d) die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen mit dem Ziel einer breiten gesellschaftlichen Diskussion über die Bedeutung und die Verwirklichung eines reduzierten Ressourcenverbrauchs im Baubereich für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.
- (4) Der Verein kann seine Zwecke auch durch die Beschaffung von Mittel gemäß § 58 Nr. 1 AO verwirklichen, indem er die Mittel an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung, Umweltschutz und des demokratischen Staatswesens weiterleitet. Die Gesellschaft kann auch unter den Voraussetzungen des § 58 Nr. 2 AO von der Möglichkeit der Mittelweitergabe Gebrauch machen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche geschäftsfähige Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Ein Mitglied, das keine natürliche Person ist,

kann innerhalb des Vereins nur durch Inhaber, Gesellschafter, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Prokuristen oder sonst durch Angehörige des Unternehmens, die mit entsprechender Vollmacht ausgestattet sind, vertreten werden.

- (2) Verbände und andere institutionelle Vereinigungen können nicht Mitglied werden.
- (3) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Entscheidung muss nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, spätestens bis zum 30. September des Geschäftsjahres zum Ende des Geschäftsjahres;
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss kann durch schriftliche Erklärung des Vorstandes bei Nichtzahlung des Jahresbeitrags trotz zweimaliger Aufforderung nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Verbleiben das Ansehen oder wichtige Belange des Vereins gefährdet. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dem betreffenden Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss die Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Form eines Jahresbeitrags verbunden. Der Mitgliedsbeitrag ist mit dem Beitritt für das laufende Geschäftsjahr, im Übrigen zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahrs fällig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird für jedes Geschäftsjahr von dem Vorstand durch eine Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragsordnung kann eine Staffelung der Mitgliedsbeiträge vorsehen.
- (2) Das Mitglied hat den anteiligen Jahresbeitrag auch zu zahlen, wenn es nur für einen Teil des Geschäftsjahres Mitglied ist.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder von der Beitragszahlung zu befreien. Diese Entscheidung bedarf keiner Begründung.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
 - b) die Mitgliederversammlung;
 - c) Beirat.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können Ersatz ihrer erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ihre Haftung gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens acht Mitgliedern. Es sind zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder zu benennen.
- (2) Alle natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, können in den Vorstand gewählt werden. Ein Mitglied, das keine natürliche Person ist, kann innerhalb des Vereins nur durch Inhaber, Gesellschafter, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Prokuristen oder sonst durch Angehörige des Unternehmens, die mit entsprechender Vollmacht ausgestattet sind, vertreten werden. Sofern das Amt des Vertretungsorgans der juristischen Person aufgelöst oder durch einen Personalwechsel innerhalb der juristischen Person geändert wird, endet auch das Amt als Vorstand des Vereins. Für diesen Fall kann das Vorstandsamt durch Neuwahl durch die Mitgliederversammlung ersetzt werden.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die beiden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand i.S.d. §26 BGB. Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich außergerichtlich und gerichtlich. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder können eine Vergütung erhalten.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Aufstellen des Haushaltsplans; Buchführung und Erstellen des Jahresberichtes;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) die Einrichtung des Beirat, die Bestellung und Abberufung seiner Mitglieder und die Regelung der Beziehungen zu ihnen;
 - f) Festsetzung der gestaffelten Jahresbeiträge durch Beitragsordnung;
 - g) Vergütungshöhe der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.

- (6) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der nachfolgenden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder im Amt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sowie der übrigen Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Wahlen finden in der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres statt. Eine Blockwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes werden von den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder fernmündlich gefasst werden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht über die Jahresrechnung entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung insbesondere zuständig für:
 - a) Wahlen zum Vorstand;
 - c) Änderungen der Satzung;
 - e) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von einem der beiden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder oder im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin einzuberufen. Sie leiten die Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein von einem der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnendes Ergebnisprotokoll zu erstellen.
- (3) Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll in der Regel jeweils innerhalb der zweiten sechs Monate des Geschäftsjahres stattfinden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann mit digitaler Teilnahme oder virtuell, insbesondere durch Video- und Telefonkonferenzen, abgehalten werden. Die Durchführung einer Mitgliederversammlung, sowohl virtuell als auch teilweise virtuell, muss bei Einladung angekündigt werden. Die Ausübung des Wahlrechts erfolgt dabei über die jeweilige digitale Plattform.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit – und muss auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder – eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (6) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von 4 Wochen – der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Mitgliederversammlung werden nicht mitgerechnet. Die Einladung muss die Tagesordnung und im Fall des § 9 Abs. 4 die entsprechende Ankündigung nach § 9 Abs. 4 Satz 3 enthalten. Anträge die in der

Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge können vom Vorstand der Versammlung zur Behandlung vorgelegt werden.

- (7) Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt. Enthaltungen gelten als gültige Stimmen.
- (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt ist nur, wer seinen Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorstandsvorsitzenden. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ebenso verpflichten sich die Mitglieder den Zweck, die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und der natürlichen Umweltsysteme, zu unterstützen.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus den vom Vorstand ernannten Personen. Die Ernennung in den Beirat ist zeitlich unbefristet. Eine Abberufung ist jederzeit ohne Vorliegen wichtiger Gründe möglich. Über die Abberufung entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Beirat soll entsprechend seiner fachlichen Kompetenz Sacharbeit im Sinne der Vereinsziele leisten, den Vorstand in seinen Angelegenheiten beraten und die inhaltliche Arbeit des Vorstandes kontrollieren. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und in der Regel einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber anderen Organen des Vereins.
- (3) Der Beirat tritt zusammen, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder dies von zwei Mitgliedern des Vorstandes gewünscht wird. Der Beirat fasst seine Empfehlungen in Beiratssitzungen mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Sitzung des Beirates wird vom Vorsitzenden einberufen und in der Regel von diesem geleitet.
- (4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan im Rahmen dieser Satzung geben.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist auf die erforderliche Mehrheit besonders hinzuweisen. Satzungsänderungen, die durch das zuständige Amtsgericht bzw. durch das zuständige Finanzamt gefordert werden, können vom Vorstand beschlossen werden, der darüber die Mitglieder informiert.
- (2) Ergibt sich bei einer Abstimmung über eine Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung nur eine einfache Stimmenmehrheit für eine Satzungsänderung, so kann der Vorstand innerhalb von 14 Tagen eine neue Abstimmung in einer zweiten Mitgliederversammlung zu diesem Antrag über die Satzungsänderung durchführen. Wird der Antrag über die Satzungsänderung in der zweiten Mitgliederversammlung wiederum mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, so wird er damit zum rechtsgültigen Beschluss erhoben. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung muss den Hinweis enthalten, dass über den Antrag nunmehr in der zweiten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Beschluss gefasst werden kann.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstands mit einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen gefasst werden. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist auf die erforderliche Mehrheit besonders hinzuweisen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Kommt eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit nicht zustande, so kann innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die über den gleichen Zweck ohne Mindestvotum nach § 13 Abs. 1. S. 1 beschließen soll. Für deren Beschlussfähigkeit gilt § 13 Abs. 1 S. 3. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung, Umweltschutz, des demokratischen Staatswesens, der politischen und gesellschaftlichen Bildung.

Diese Fassung der Satzung wurde beschlossen am 6. Dezember 2021.